

TOP	Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in 2015; hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
------------	--

Verfasser: Georg Wagner Bearbeiter: Georg Wagner Abteilung: Abteilung 3	
Datum: 05.04.2016	Aktenzeichen: 3 - 653-45 G 648
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Langenfeld erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 27.06.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.
3. Die Investitionsaufwendungen für das Jahr 2015 werden auf 2.569,84 € festgesetzt.
Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 10 v.H.
beträgt der beitragspflichtige Gesamtaufwand 256,98 €
2.312,86 €
Da im Jahr 2015 der gemeindliche Aufwand nicht höher war als der Jagdpacht-Reinertrag, ist hier der beitragspflichtige Gesamtaufwand anzusetzen. Dieser betrug in 2015 **2.312,86 €**
4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Langenfeld betragen 4.580.000 m²
5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,0005 €/m²** (2.312,86 € : 4.580.000 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
6. Nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes wird bei festzusetzenden Beiträgen unter 10,- € je Beitragspflichtiger auf eine Veranlagung verzichtet. Die Kosten

der Einziehung einer solchen geringfügigen Abgabe stehen nicht im Verhältnis zu der Höhe des Beitrages.

7. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Langenfeld erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 27.06.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide für 2015 zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Festlegung des Beitragssatzes entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag erforderlich.

Evtl. Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Personen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2016	☐ Finanzhaushalt 2016	☐ Nein	☐ Ja, mit 100,- €	Buchungsstelle: 55591 - 432300

Anlagen: